

1. Allgemeines, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Die Stadtwerke Meiningen GmbH, Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen (im Folgenden **SWM** oder **Vermieter** genannt) betreiben in Meiningen Parkieranlagen, die das Parken über Kameraerfassung der Kfz-Kennzeichen ermöglichen.

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) gelten für alle Abschlüsse von Mietverträgen, die als Kurzzeitparker oder Dauerparker (Mieter), mit der SWM als Vermieterin über einen Stellplatz auf einer für Kameraparken ausgestatteten Parkieranlage abgeschlossen werden.

Maßgeblich für den Mietvertrag sind diese „AGB Kameraparken“ in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung. Der Mieter kann die AGB jederzeit auf der Website der SWM unter <https://www.stadtwerke-meiningen.de/mobilitaet/parken-in-meiningen> einsehen. Die Vertragssprache ist Deutsch.

1.2 Begriffsbestimmungen

Parkieranlagen sind Einrichtungen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt bzw. öffentlich gewidmet sind, z. B. Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen.

Stellplatz ist die auf einer Parkieranlage vorgegebene und abgegrenzte Fläche zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges.

Mieter von Stellplätzen auf Parkieranlagen sind unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen oder juristische Personen des privaten bzw. öffentlichen Rechts, z. B. Verbraucher oder Unternehmer, die mit den SWM einen Stellplatzmietvertrag abgeschlossen haben.

Dauerparker sind Mieter, die einen Mietvertrag über einen Stellplatz in einer gegenständlichen Parkieranlage der SWM über einen Zeitraum von mindestens einem Monat abschließen.

Kurzzeitparker sind Mieter, die einen Mietvertrag über einen Stellplatz in einer gegenständlichen Parkieranlage der SWM abschließen, um dort für eine vorgegebene, zeitlich begrenzte Dauer (Stunde, Tag, Nacht) zu parken.

2. Vertragsabschluss Stellplatzmietvertrag

Der Stellplatzmietvertrag auf einer gegenständlichen, von der SWM betriebenen Parkieranlage kommt direkt zwischen der SWM und dem Mieter zustande.

2.1 Vertragsabschluss Kurzzeitparker

Der Mietvertrag über einen Stellplatz als Kurzzeitparker kommt durch Einfahrt auf die mit Kameraerfassung ausgestattete Parkieranlage der SWM zustande.

2.2 Vertragsabschluss Dauerparker

Für den Abschluss eines Mietvertrages über einen Stellplatz als Dauerparker stellt die SWM eine verpflichtend zu nutzende Onlineplattform (zu erreichen über: <https://www.stadtwerke-meiningen.de/mobilitaet/parken-in-meiningen>) zur Verfügung. SWM wird im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten den Zugang zur Onlineplattform täglich 24 Stunden zur Verfügung stellen. Auf Grund von Wartungsarbeiten, internetbedingten Störungen oder auf Grund höherer Gewalt kann die Erreichbarkeit des Portals eingeschränkt oder vollständig aufgehoben sein. Der Nutzer hat keinen

¹ Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGB) „Kameraparken“ der Stadtwerke Meiningen GmbH

Rechtsanspruch auf eine ununterbrochene Erreichbarkeit des Portals. Bei Störungen des Portals stehen dem Nutzer während der Geschäftszeiten der SWM die folgenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Kontaktdaten des Portalbetreibers:

Stadtwerke Meiningen GmbH, Utendorfer Str. 122, 98617 Meiningen

Tel. 03693/484-0, E-Mail: kontakt@stadtwerke-meiningen.de

Die Nutzung der Onlineplattform durch den Nutzer richtet sich unbeschadet gesetzlicher Regelungen nach den nachfolgenden Nutzungsbedingungen; die Nutzung ist kostenfrei.

Die Bereitstellung dieser Plattform stellt kein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages, sondern eine unverbindliche Aufforderung an potentielle Mieter dar, ein Angebot für den Abschluss eines Vertrages abzugeben.

2.2.1 Kundenkonto

Die Nutzung der Onlineplattform erfolgt über ein Benutzerkonto. Der Nutzer (potentieller Mieter) legt zunächst ein entsprechendes Benutzer-/Kundenkonto an. Hierzu hat sich der Nutzer erfolgreich zu registrieren. Dazu sind die dafür notwendigen, aktuellen und wahrheitsgemäßen Pflichtangaben auf der Onlineplattform einzutragen (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkarten- bzw. Kontodaten, Erteilung SEPA-Lastschriftmandat). Er vergibt sich einen Nutzernamen und ein Kennwort/Passwort. Nach Absenden des Antrags auf Eröffnung eines Kundenkontos erhält der Nutzer eine E-Mail der SWM an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Nach Bestätigung der E-Mail-Adresse durch den Nutzer über den Aktivierungslink ist das Kundenkonto eröffnet.

Der Nutzer hat jederzeit die Möglichkeit, seine persönlichen Angaben zu korrigieren oder zu ändern. Er kann sich jederzeit in sein Kundenkonto ein- bzw. aus seinem Kundenkonto ausloggen. Der Nutzer ist verpflichtet, seine E-Mail-Adresse aktuell zu halten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Benachrichtigungen an die im Nutzerkonto angegebenen E-Mail-Adresse zugehen können (Empfangsbereitschaft). Alle Änderungen, die der Nutzer im Portal ausführt, u. a. bspw. auch den Kennzeichenwechsel, werden per E-Mail an das Backoffice der SWM gesendet. Die vorgenommenen Änderungen werden entsprechend verarbeitet.

Dem Nutzer ist bewusst, dass jede Person, der die Zugangsdaten des Nutzers bekannt sind, Zugriff auf die in der Onlineplattform hinterlegten (persönlichen) Daten hat und diese Daten verbindlich ändern kann. Die Zugangsdaten sind vom Nutzer daher sorgsam aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

Hat der Nutzer den Verdacht oder die Kenntnis davon, dass seine Zugangsdaten einem unberechtigten Dritten zugänglich geworden sind, hat er sein Passwort unverzüglich zu ändern und die SWM zu informieren.

Die SWM behält es sich vor, bei missbräuchlicher Nutzung des Portals den Kunden (vorübergehend) zu sperren. Über eine Sperrung des Zugangs wird der Nutzer an die im Portal hinterlegte E-Mail-Adresse unverzüglich informiert.

2.2.2 Antrag auf Abschluss eines Stellplatzmietvertrages als Dauerparker

Nach Anlegen des Kundenkontos kann der eingeloggte Nutzer sodann einen Antrag auf Abschluss eines Stellplatzmietvertrages stellen. Er betätigt hierzu den Button „Dauerparken“ und wählt sodann die einschlägige Parkieranlage über den Button „Parkplatz suchen“ aus. Der Nutzer hat die Möglichkeit, seine Angaben zu korrigieren.

(Erst) durch Anklicken des Buttons „verbindlich buchen“ wird der Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages für einen Dauerstellplatz an die SWM abgeschickt. Hierdurch gibt der Nutzer ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Stellplatzmietvertrages als Dauerparker auf der ausgewählten Parkierungsanlage ab. Er erhält über die Versendung des Angebotes eine Bestätigungsmail seitens SWM, dass sein Antrag bei der SWM eingegangen ist. Diese automatisch generierte E-Mail stellt noch keine Annahme des Angebots durch die SWM dar.

2.2.3 Annahme des Antrages auf Abschluss eines Stellplatzmietvertrages durch SWM

Voraussetzung für den Abschluss des Stellplatzmietvertrages ist der Umstand, dass ein entsprechender Stellplatz für einen Dauerparker vorhanden ist; d. h. die Stellplätze sind nicht auf Grund vorhandener Mietverträge anderer Dauerparker bereits vollständig belegt.

Weitere Voraussetzung für das Zustandekommen eines Stellplatzmietvertrages ist die Erteilung eines Lastschriftinzugsmandats bzw. Hinterlegung einer Kreditkarte (Visa, Mastercard) für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (monatliches Mietentgelt).

Der Mietvertrag kommt nur durch die ausdrückliche Annahme der SWM zustande. Der Nutzer wird hier durch eine entsprechende Bestätigungsmail der SWM über die Annahme des Stellplatzmietvertrages als Dauerparker auf der ausgewählten Parkierungsanlage benachrichtigt.

Sollte zum Zeitpunkt des Antrags des Nutzers kein Stellplatz für einen Dauerparker vorhanden sein, so erhält der Nutzer von SWM die Benachrichtigung, dass er sich auf der Warteliste der Stellplätze für Dauerparker befindet. Es ist kein Vertrag zustande gekommen. Sobald ein Stellplatz für Dauerparker frei wird, werden Nutzer, die sich auf der Warteliste befinden, per E-Mail an die von Ihnen angegebene Adresse darüber informiert und können durch Anklicken des Hyperlinks ein erneutes Angebot abgeben. Nach dem „First come first serve“-Prinzip erhält der Nutzer, der zuerst ein Angebot abgegeben hat, die ausdrückliche Bestätigung per E-Mail über die Annahme des Vertrages, worin das Zustandekommen des Mietvertrages liegt.

3. Anforderungen der Parkierungsanlagen, Pflichten des Mieters

3.1 Die Stellplätze auf den Parkierungsanlagen dürfen ausschließlich zur Einstellung von Personenkraftfahrzeugen (PKW) genutzt werden, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung in entsprechender Anwendung sowie die jeweiligen Aushänge in bzw. an den Parkierungsanlagen (auch online abrufbar).

Das Kraftfahrzeug ist ordentlich und sachgemäß abzustellen; insbesondere sind die Stellplätze ausschließlich für Kraftfahrzeuge mit in den Aushängen angegebenen Maßen (z. B. Höhenangaben) zum Einstellen auf die Parkierungsanlage geeignet und zugelassen.

3.2 Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung bzw. Nutzung eines bestimmten Stellplatzes. Der Stellplatz ist nicht Personen- sondern Fahrzeuggebunden. Bei der Nutzung der Parkierungsanlagen hat der Mieter die Nutzungsbedingungen gem. Nr. 6 dieser AGB zu beachten.

Das Abstellen des PKW auf einem Stellplatz der Parkierungsanlage erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters bzw. Einstellers. Die SWM übernimmt keinerlei Obhuts- oder Überwachungspflicht für den eingestellten PKW und dessen Inhalt, insbesondere keine Verwahrung oder Bewachung. Das Betreten einer Parkierungsanlagen erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr.

Die Untervermietung des Stellplatzes (für Dauerparker) ist unzulässig.

4. Stellplatzmiete, Mietdauer, Entgeltanpassung, Kündigung

4.1 Kurzzeitparker

Die Höhe der jeweiligen Stellplatzmiete je Zeiteinheit (Stunde, Tag, Nacht) ist dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen, welches an der gegenständlichen Parkierungsanlage aushängt.

Das Mietentgelt ist bargeldlos über die angebotenen Bezahlungsmöglichkeiten (z. B. ec-Karte oder Kreditkarte am Kassenautomaten bzw. via App) zu entrichten.

Die Mietdauer richtet sich nach der tatsächlichen Nutzungsdauer der Parkierungsanlage vom Zeitpunkt der Einfahrt auf die Parkierungsanlage bis zum Zeitpunkt der Ausfahrt aus der Parkierungsanlage.

4.2 Dauerparker

Die Höhe der jeweiligen Stellplatzmiete ist dem mit den SWM abgeschlossenen Mietvertrag über einen Stellplatz für Dauerparker betreffend die vertragsgegenständlichen Parkierungsanlage zu entnehmen (Bestätigungsmail siehe Nr. 2.2.3 der AGB).

Die Mindestvertragslaufzeit bei Mietverträgen über Stellplätze für Dauerparker beträgt einen Monat. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Mietvertrag über einen Stellplatz für Dauerparker kann durch beide Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu einem Monatsende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung kann auf der Onlineplattform, durch den Mieter nach Anmeldung am Kundenportal, unter dem Punkt „Dauerparkverträge“ durch Anklicken des Buttons „kündigen“ erfolgen. Die SWM bestätigt dem Mieter den Zugang der Kündigung in Textform an die im Portal angegebene E-Mail-Adresse zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt. Die Kündigung durch den Vermieter erfolgt in Textform an die durch den Mieter im Portal angegebene E-Mail-Adresse.

Die SWM behält sich das Recht vor, während der Vertragslaufzeit des Stellplatzmietvertrages für Dauerparker die Höhe der Stellplatzmiete zu einem Monatsbeginn anzupassen. Eine Anpassung des Mietentgeltes ist dem Mieter rechtzeitig, mindestens 3 Monate im Voraus in Schriftform mitzuteilen.

Dem Mieter steht in diesem Fall das Recht zu, den Stellplatzmietvertrag für Dauerparker auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung außerordentlich fristlos zu kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die SWM ist insbesondere im Falle eines Zahlungsverzugs nach zwei erfolglosen Mahnungen zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Weiterhin kann die SWM den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Mieter das Mietobjekt vertragswidrig verwendet oder wenn er gegen gesetzliche oder ordnungsbehördliche Vorschriften verstößt bzw. die Pflichten gemäß dem abgeschlossenen Mietvertrag, den einschlägigen Verkehrs-, Geschäfts- oder Nutzungsbedingungen für die Parkierungsanlagen verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Textform.

5. Kennzeichenerkennung/Kennzeichenänderung

Die Ein- und Ausfahrt auf die gegenständliche Parkierungsanlage wird dem Mieter durch technisches Lesen des Kennzeichens ermöglicht. Dafür wird das am Kraftfahrzeug angebrachte Kfz.-Kennzeichen erfasst und gelesen.

Dem Dauerparker ist die Ein- und Ausfahrt nur mit den jeweils vorab über die Onlineplattform in seinem Kundenkonto angegebenen bzw. zugeordneten Kennzeichen möglich. Für den Fall eines zwischenzeitlich erfolgten Kennzeichenwechsels hat der Dauerparker dies rechtzeitig vorab in seinem Kundenkonto zu ändern. Die Freigabe eines neu angegebenen Kennzeichens kann mindestens eine Stunde in Anspruch nehmen.

Eine Einfahrt des Dauerparkers auf die gegenständliche Parkierungsanlage wird auch nicht ermöglicht, wenn der vertragsgegenständliche Stellplatz im Rahmen des bestehenden Mietvertrages bereits anderweitig, durch ein von diesem angegebenen Fahrzeug/Kfz.-Kennzeichen, belegt ist.

Für die Kennzeichenerkennung gelten darüber hinaus die Regelungen gem. Nr. 8 dieser AGB (Videoüberwachung und Datenschutz).

Die SWM behält es sich vor, bei missbräuchlicher Verwendung/Erfassung von Kennzeichen/-änderungen vom Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund Gebrauch zu machen.

6. Verkehrsbestimmungen- und Nutzungsbedingungen für Parkierungsanlagen, Entfernung von Fahrzeugen

6.1 Der Mieter hat die angebrachten Verkehrszeichen, sonstige Benutzungshinweise (z. B. Aushänge) bzw. Nutzungsbedingungen zu beachten. Auf der gesamten Parkierungsanlage muss in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

6.2 Neben den einschlägigen gesetzlichen bzw. behördlichen Verboten, gelten in den Parkierungsanlagen insbesondere folgende Verbote:

1. das Einfahren mit oder Abstellen von Anhängern,
2. das Einfahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, die zum Transport feuergefährlicher Stoffe oder schädlicher Chemikalien dienen, mit Explosivstoffen, übermäßigen Treibstoffvorräten oder ähnlichem beladen sind,
3. das Befahren mit oder Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten,
4. der Aufenthalt nichtberechtigter Personen, insbesondere solcher, die nicht über eine Einfahrtberechtigung (Mietvertrag, gültige Einfahrtsgenehmigung) verfügen
5. das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
6. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug,
7. die Belästigung der Nachbarschaft/Anlieger durch Abgase und Geräusche, insbesondere bspw. durch längeres Lauflassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen,
8. das Betanken des Fahrzeugs,
9. das Abstellen und die Lagerung von jeglichen Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern,
10. der Aufenthalt in bzw. auf der Parkierungsanlage oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus,
11. die Einfahrt mit und Einstellung eines Fahrzeugs, insbesondere mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Defekten,
12. die Einstellung behördlich/polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge,
13. das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen oder auf hierfür nicht vorgesehenen bzw. in unzulässigen Bereichen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf mehr als einem gekennzeichneten Stellplatz, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf Frauenparkplätzen, auf „Mutter-mit-Kind-Parkplätzen“, auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen oder auf sonst schraffierten Flächen (z. B. Wendebereiche o. ä.),
14. den vorgenannten Umständen ähnliche oder vergleichbare Vorgänge.

6.3 Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung der Parkierungsanlage bzw. zur Einräumung der Rechte aus dem Mietvertrag steht den SWM das alleinige Hausrecht zu; insbesondere können die SWM widerrechtlich oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge entfernen lassen.

Der Vermieter SWM wird auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug in bzw. auf der Parkierungsanlage umsetzen oder aus dieser entfernen lassen, wenn das Fahrzeug in den Fällen der Regelung 6.2, Punkte 1 bis 3 und 11 bis 14 nicht unverzüglich entfernt wird bzw. der Mieter einer entsprechenden Aufforderung durch den Vermieter nicht unverzüglich nachkommt oder wenn Gefahr im Verzug zu besorgen ist oder vorliegt.

6.4 Die SWM behält sich vor, insbesondere bei Vorliegen eines Falles gem. 6.2 vom Recht der außerordentlichen Kündigung Gebrauch zu machen.

7. Haftung und Schadenersatz

7.1 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden an der Parkierungsanlage, herbeigeführten Verunreinigungen dieser oder Dritten zugefügten Schäden, die durch ihn selbst, seinen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bzw. durch Begleitpersonen verursacht wurden. Er ist verpflichtet, entstandene Schäden/Verunreinigungen unverzüglich dem Vermieter SWM anzuzeigen. Das Gleiche gilt für eingetretene Mangelfolgeschäden.

7.2 Haftung des Vermieters SWM

Der Vermieter haftet regelmäßig für alle Schäden, die von ihm, seinem gesetzlichen Vertreter bzw. seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verschuldet werden. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Der Vermieter haftet bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens; er haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszweckes nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Der Vermieter haftet nicht in Fällen höherer Gewalt, bspw. für Schäden, die durch Naturereignisse wie Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben oder durch behördliche Verfügungen, Streik oder innere Unruhen verursacht werden. Der Vermieter haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch den Mieter oder durch Handlungen oder das Verhalten Dritter entstanden sind (z. B. für die Entwendung von Inhalt und Ladung sowie die Sachbeschädigung des Kraftfahrzeuges). Für Leistungen von Internet- und/oder Service Providern des Nutzers/Mieters besteht gleichfalls keine Haftung der SWM.

Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie weitergehende Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen.

Die Haftung der Mieter untereinander bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Videoüberwachung und Datenschutz

8.1 Die Parkierungsanlagen sind mit Videokameras ausgestattet. Regelmäßig werden folgende Bereiche der Parkierungsanlagen videoüberwacht:

- Einfahrt
- Ausfahrt
- Kassenautomat
- Parkflächen (teilweise).

8.2 Ein entsprechender Hinweis darauf, dass eine Videoüberwachung und Aufzeichnung stattfinden, befindet sich an den jeweiligen Ein- und Ausfahrten sowie an den Eingängen der Parkieranlagen.

8.3 Die Videoüberwachung erfolgt zum Zweck:

- der Verständigung zwischen dem Kunden und den Beschäftigten der SWM im Störungs- oder einem anderen Bedarfsfall
- der Steuerung der Einfahrt auf die und Ausfahrt aus der Parkieranlage durch Kennzeichenerkennung
- des Schutzes von Eigentum und Besitz des Vermieters, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, z. B. Vandalismus, zur Beweissicherung bzw. zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche

8.4 Die Speicherung der aufgenommenen Videos erfolgt für eine Dauer von 72 Stunden. Im Anschluss werden die Videos automatisch gelöscht. Eine automatisierte Verarbeitung der aus den Videos erkennbaren einzelnen Daten erfolgt nicht. Die Weitergabe bzw. Herausgabe der Videos an Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Herausgabe (bspw. bei der Beschlagnahme von Beweismitteln im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens). Eine Herausgabe von Videos an einzelne Mieter erfolgt nicht.

Für die Überwachung verantwortliche Stelle:

Stadtwerke Meiningen GmbH, Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen
Tel.: 03693/484-0, E-Mail: kontakt@stadtwerke-meiningen.de

Kontaktmöglichkeit externer Datenschutzbeauftragter der SWM:

DEUDAT GmbH, Zehntenhofstraße 5b ,65201 Wiesbaden E-Mail: kontakt@deudat.de

Weitere und ausführlichere Informationen zu Ihren Rechten und zur Nutzung/Übermittlung der Videoaufzeichnung bzw. datenschutzrechtliche Hinweise erhalten und finden Sie unter:

<https://www.stadtwerke-meiningen.de/mobilitaet/parken-in-meiningen>

9. Schlussbestimmungen

9.1 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Gerichtsstand

Ist der Geschäftspartner eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten der Geschäftssitz der SWM vereinbart.

9.3 Streitbeilegung

Die SWM ist betreffend ihre Mietverhältnisse Parkieranlagen nicht verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren mit Verbrauchern teilzunehmen und nimmt an einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) auch nicht teil.

9.4 Widerrufsrecht Verbraucher

Die Widerrufsbelehrung für Verbraucher nebst Muster-Widerrufsformular ist auf der Onlineplattform der SWM unter <https://www.stadtwerke-meiningen.de/mobilitaet/parken-in-meiningen> hinterlegt.

9.5 Salvatorische Klausel

Die Regelungen dieser „AGB Kameraparken“ sind abschließend, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollen einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäfts- u. Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt das Nutzungs-/Vertragsverhältnis im Übrigen wirksam.

Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Vereinbarung der „ABG Kameraparken“. Die SWM ist in den Fällen von Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die SWM nicht veranlasst und auf die SWM auch keinen Einfluss hat, berechtigt und verpflichtet, diese Bedingungen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Lücken in den allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen zur Fort- und Durchführung des Nutzungs-/Vertrags-verhältnisses erforderlich macht.

Anpassungen dieser allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen sind nur einem Monatsersten möglich. Die Anpassung wird gegenüber Dauerparkern nur wirksam, wenn SWM die Anpassung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall kann das Nutzungs-/Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung gekündigt werden.